

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – 10179 Berlin I C 151

FRHUG Festival GmbH & Co. KG
 Pfuelstr. 5
 10997 Berlin

Bearbeiterin Templiner
 Zeichen I C 151-301/G/19
 Dienstgebäude: Brückenstraße 6
 10179 Berlin-Mitte
 Zimmer 4.208
 Telefon 030 9025-2280
 Fax 030 9025-2265
 intern (925)
 Datum 26.08.2019

**Genehmigung gemäß § 11 LImSchG Bln
 mit Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO**

Ihr Antrag vom 26.05.2019, Ihre Einwände vom 22.07.2019 und 19.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
 ich genehmige **widerruflich** die von Ihnen beantragte Veranstaltung:

| | |
|-------------------------|--|
| Bezeichnung: | „Lollapalooza Festival 2019“ |
| Art: | Musikfestival |
| Ort: | Olympiapark Berlin, 14053 Berlin |
| Veranstaltungszeitraum: | 07.09.2019 von 10.00 bis 08.09.2019, 01.00 Uhr 08.09.2019 von 10.00 bis 24.00 Uhr |

Sprechzeiten
 nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
 veranstaltungslaerm@senuvk.berlin.de
 post@senuvk.berlin.de*

Internet
 www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
 Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
 Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
 Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
 Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

| Bühnenprogramme: | | Samstag 07.09.2019 | Sonntag 08.09.2019 |
|-------------------------|--|---------------------------|---------------------------|
| | Mainstage North (nördliches Maifeld) | 12.15 bis 21.25 Uhr | 12.15 bis 21.45 Uhr |
| | Mainstage South (südliches Maifeld) | 13.00 bis 23.00 Uhr | 13.00 bis 19.55 Uhr |
| | Alternative Stage (südöstlicher Bereich am Olympiastadion) | 12.00 bis 22.30 Uhr | 12.00 bis 22.00 Uhr |
| | Perry's Stage (Olympiastadion Berlin) | 11.30 bis 22.45 Uhr | 11.00 bis 22.00 Uhr |
| | Weingarten & Food Village | 11.00 bis 20.00 Uhr | 11.30 bis 21.00 Uhr |
| | Kidza-Bühne | 11.00 bis 19.00 Uhr | 11.00 bis 19.00 Uhr |

| | | |
|--------------------------------|-------------------|---------------------|
| Einpegelung/Einmessung: | 06.09.2019 | 14.00 bis 20.00 Uhr |
| Soundchecks: | 07.09.2019 | 09.00 bis 11.00 Uhr |
| | 08.09.2019 | 09.00 bis 11.00 Uhr |

Sie beantragen für den 07.09.2019 und den 08.09.2019 jeweils mit dem Soundcheck um 08.00 Uhr beginnen zu wollen. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Vorjahr wird Ihr weiter gehender Antrag abgelehnt und der Beginn der Soundcheckzeiten auf 09.00 Uhr festgelegt.

Nebenbestimmungen

Allgemeines

1. Auflagenvorbehalt: Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer oder mehrerer der nachfolgenden Auflagen bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
2. Die Genehmigung bzw. eine Kopie ist vor Ort (Leitstelle) bereitzuhalten und den kontrollierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Polizei vorzulegen.
3. Die Anwohnerinnen und Anwohner im Einwirkungsbereich der Veranstaltung in den Bereichen:

Brombeerweg, Murellenweg, Jasminweg, Wacholderweg, Machendelweg,
Westendallee, Sportforumstraße, Heilsberger Allee, Trakehner Allee,
Flatowallee, Scottweg, Dickensweg, Passenheimer Straße,
Schirwindter Allee, Tharauer Allee und Sarkauer Allee

sind rechtzeitig, d.h. spätestens fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung, durch Wurfungen vor Ort über Zeit und Art der Veranstaltung zu informieren und um Verständnis für Ruhestörungen zu bitten. Es ist anzugeben, an wen sich eine Beschwerdeführerin oder

ein Beschwerdeführer wenden kann (Name und Telefonnummer).

Zusätzlich können Anwohnerinnen und Anwohner im Einwirkungsbereich der Veranstaltung auch durch Veröffentlichung in den Medien, Plakate oder Ihre Internetseite <https://www.lollapaloozade.com> informiert werden. Dabei ist ebenfalls anzugeben, an wen sich eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer wenden kann (Name und Telefonnummer).

Sie haben die telefonische Erreichbarkeit für den gesamten Genehmigungszeitraum zu gewährleisten.

4. Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen Ihnen und Dritten regeln, befreien Sie nicht von Ihrer Verantwortlichkeit als Genehmigungsinhaberin für die Einhaltung der Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Beachtung der Hinweise bei der Durchführung der Veranstaltung Sorge zu tragen.

Veranstaltungsbetrieb

5. Elektroakustisch verstärkte Musikdarbietungen oder Werbeansagen an den Gastronomie-, Verkaufs- und Informationsständen sind nicht zulässig.
6. Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Störungen durch die Veranstaltung dürfen die nach der VeranStLärmVo ermittelten Beurteilungspegel L_r an den unten benannten Immissionsorten 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des von den Geräuschen am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes oder an vergleichbaren Messorten folgende maximal zulässigen Werte nicht überschreiten:

Einpegelung/ Einmessung am 06.09.2019 von 06:00 bis 22:00 Uhr

| | |
|--------------------------------|--------------------------|
| Flatowallee 16 (Corbusierhaus) | $L_r = 65 \text{ dB(A)}$ |
| Brombeerweg 40B | $L_r = 65 \text{ dB(A)}$ |
| Scottweg 23 | $L_r = 65 \text{ dB(A)}$ |
| Sportforumstraße 7 | $L_r = 65 \text{ dB(A)}$ |

Am 07.09.2019 von 07:00 bis 23:00 Uhr und am 08.09.2019 von 06:00 bis 22:00 Uhr

| | |
|--------------------------------|--------------------------|
| Flatowallee 16 (Corbusierhaus) | $L_r = 79 \text{ dB(A)}$ |
| Brombeerweg 40B | $L_r = 78 \text{ dB(A)}$ |
| Scottweg 23 | $L_r = 75 \text{ dB(A)}$ |
| Sportforumstraße 7 | $L_r = 77 \text{ dB(A)}$ |

Am 07.09.2019 und 08.09.2019 jeweils in der lautesten Nachtstunde

| | |
|-------------|--------------------------|
| Scottweg 23 | $L_r = 55 \text{ dB(A)}$ |
|-------------|--------------------------|

Gemäß § 7 VeranStLärmVo wird die Nachtzeit am 07.09.2019 um eine Stunde hinausgeschoben und somit die Tageszeit auf 07.00 bis 23.00 Uhr festgelegt.

7. Die maximal zulässigen Beurteilungspegel erfassen die Summe der Geräusche aller relevanten Schallquellen der Veranstaltung am jeweiligen Immissionsort und gelten für den gesamten Veranstaltungszeitraum einschließlich erforderlicher Sound- und Linechecks, Einmess- und Einpegelungsmaßnahmen. Beurteilungsgrundlage sind die Taktmaximal-Mittelungspegel mit einer Taktzeit von 5 s (L_{AFTeq}). Hierin ist der Zuschlag K_I für Impulshaltigkeit enthalten. Der Zuschlag K_T ist tagsüber mit 6 dB und in der lautesten Nachtstunde mit 0 dB zu berücksichtigen.
8. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den maximal zulässigen Beurteilungspegel am 06.09.2019 im Tageszeitraum um nicht mehr als 25 dB sowie am 07.09.2019 und am 08.09.2019 im Tageszeitraum sowie im Nachtzeitraum um nicht mehr als 10 dB überschreiten.

9. Die verwendeten Basslautsprecher sind an allen Bühnen kardiod als Array aufzustellen bzw. kardiod zu betreiben. Die Beschallungsanlagen sind so einzumessen und zu begrenzen, dass bei kardioider Funktionsweise eine maximale Rückwärtsdämpfung im Frequenzbereich zwischen 40 und 100 Hertz gewährleistet ist.
10. Während der gesamten Veranstaltung sind die tieffrequenten Emissionen im Frequenzbereich zwischen 40 bis 100 Hertz bestmöglich zu reduzieren.
11. Basslautsprecher sind nach Möglichkeit ausschließlich am Boden aufzustellen. Um die abstrahlenden Quellen der dominanten Terzen im Bassbereich örtlich möglichst in Bodennähe zu halten, ist die Trennfrequenz zwischen Basslautsprechern am Boden und geflogenen Systemen so hoch wie möglich anzusetzen.
12. An den beiden Hauptbühnen (Main Stage North, Main Stage South) sind ausschließlich geflogene Lautsprecher einzusetzen, die breitbandig, also auch im tieffrequenten Bereich gerichtet abstrahlen. Dadurch soll die von den geflogenen Lautsprechern abgestrahlte tieffrequente Schallenergie weiter gemindert und so dem § 8 VeranStLärmVo entsprochen werden (Reduzierung erheblicher Belästigungen durch tieffrequente Geräusche durch dem Stand der Technik entsprechende technische oder organisatorische zumutbare Maßnahmen auf ein Mindestmaß).
13. Der Gebrauch von Trommeln, Druckluftfanfaren und anderen Geräten zur Lärmerzeugung durch das Publikum ist nicht zulässig. Durch entsprechende Eingangskontrollen haben Sie die Einhaltung dieser Nebenbestimmung sicherzustellen.
14. Strahler und Leuchten sind im Zuge der Bühnenshows auf allen Bühnen so anzubringen, dass Anwohner nicht durch Lichtmissionen beeinträchtigt werden können. Ein direkter Blickkontakt von den benachbarten Wohnraumfenstern in die Lichtaustrittsfläche der Leuchtkörper ist zu vermeiden.
15. Die benötigte elektrische Energie ist dem zur Verfügung stehenden Netz zu entnehmen. Steht kein geeignetes Stromnetz zur Verfügung, dürfen Stromaggregate zum Einsatz kommen. Bei Einsatz von dieselbetriebenen Stromaggregaten dürfen nur solche verwendet werden, die mit einem Partikelminderungssystem mit einer Abscheideeffizienz über alle Partikelgrößen von über 90 % ausgestattet sind. Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten werden, kann z. B. durch folgende Zertifizierungen des Systems erbracht werden:
 - VERT (Verification of Emission Reduction Technologies –Schweizer Standards)
 - FAD /Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren)
 - UNECE-Richtlinie 132 für Nachrüstsysteme (REC-Richtlinie Stufe 1, Klasse 1 und 2)

Dem entsprechen Maschinen, die gekennzeichnet sind mit der dunkelgrünen Plakette für Baumaschinen gemäß der Internetseite

<https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/luftqualitaet/de/baumaschinen/plaketten.shtml>

Messtechnische Überwachung

16. Die Veranstaltung ist durch eine von Ihnen beauftragte, nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (gleichgestellt sind Messstellen, die vor dem 02. Mai 2013 nach § 26 BImSchG bekannt gegeben wurden) über den gesamten Zeitraum (inkl. Soundchecks am 06.09.2019) messtechnisch zu überwachen. Die Messorte und die Art der jeweiligen Messung wurden bereits im Zuge der Veranstaltung 2018 zwischen der Akustikbüro Dahms GmbH und einem Mitarbeiter meiner Behörde wie folgt abgestimmt:

06.09.2019

- Flatowallee 16 Dauermessstation

07.09.2019 und 08.09.2019

- Brombeerweg 40B Stichprobenmessungen
- Scottweg 23 Dauermessstation
- Sportforumstraße 7 Dauermessstation
- Flatowallee 16 Dauermessstation

17. Die Dauermessstation im Bereich Sportforumstraße kann bei Bedarf flexibel in ggf. stärker belastete Bereiche umpositioniert werden.
18. Die Messorte sind am 06.09.2019 im Rahmen einer gemeinsamen Begehung, an der neben Ihnen als Veranstalterin fachliche Vertretungen der Akustikbüro Dahms GmbH und meiner Behörde teilnehmen, im Detail abzustimmen und ggf. anzupassen (z.B. bei signifikanten Änderungen der Emissionsquellen wie Änderungen der Bühnenpositionen/Abstrahlrichtungen).
19. Über das Ergebnis der messtechnischen Überwachung (Mittelungspegel mit Frequenzbewertung A und C, Maximalpegel mit Frequenzbewertung A) ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Aus dem Bericht müssen die Messdokumentation und die getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegebenen Werte hervorgehen. Der Bericht ist mir zum o.g. Geschäftszeichen unverzüglich vorzulegen.
20. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der vorstehend genannten Einpegelungen und Messungen entstehen, haben Sie zu tragen.
21. Die Soundchecks müssen so kurz wie möglich gehalten werden.

Ersatz-Unterbringung

22. Für Wohnungen, die sich im besonders betroffenen Nahbereich des Veranstaltungsgeländes befinden, haben Sie als Ausweichmöglichkeit vor den Lärmbeeinträchtigungen eine angemessene Ersatz-Unterbringung zur Verfügung zu stellen.

Der besonders betroffene Nahbereich wird durch die 76 dB-Isophone der Rasterlärmkarte im Anhang A 4.2 (neu) Beurteilungspegel Lr im Untersuchungsgebiet bei 3 dB Absenkung der Zusatzbetrachtungen zur Immissionsprognose Nr. 19-007-02-IP-Ke der Akustikbüro Dahms GmbH vom 22.07.2019 eingegrenzt. Eine Karte der zu berücksichtigenden Gebäude liegt dem Bescheid bei („Maßgebliche Karte zur Bereitstellung von Ersatz-Unterbringungen Lollapalooza Festival 2019 vom 26.08.2019“) (**einzusehen unter:**

<https://www.berlin.de/sen/uvk/presse/weitere-meldungen/2019/artikel.840223.php>).

Die genannte Isophone wurde auf der Basis eines Standard-Berechnungsverfahrens ermittelt, welches hinsichtlich der Genauigkeit und der grafischen Darstellbarkeit Einschränkungen aufweist.

Im Corbusierhaus sind die Anwohnerinnen und Anwohner ersatz-unterbringungsberechtigt, deren Wohnungen Fenster an der westlichen Fassade haben. Ansonsten sind alle Wohnungen in Gebäuden innerhalb des besonders betroffenen Nahbereichs oder in Gebäuden, die von der Isophone geschnitten werden, einzubeziehen („Maßgebliche Karte zur Bereitstellung von Ersatz-Unterbringungen Lollapalooza Festival 2019 vom 26.08.2019“ Anlage zum Bescheid).

23. Die angemessene Ersatz-Unterbringung (einschließlich angemessener Verpflegungspauschale in Höhe von 62,50 EUR pro Person bzw. Halbpension) ist je Wohnung für die Zeit vom

07.09.2019, 15:00 Uhr bis zum 09.09.2019, 10:00 Uhr

in Wohnortnähe (bis ca. 10 km Entfernung zum Olympiastadion bzw. sofern keine oder nicht

genügend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, im Berliner Nahverkehrsbereich AB) anzubieten. Angemessen ist die Ersatz-Unterbringung dann, wenn sie für je zwei Bewohnerinnen / Bewohner einer Wohnung grundsätzlich ein Doppelzimmer in derselben Einrichtung bereitstellt. Bei ungerader Bewohneranzahl ist statt eines weiteren Doppelzimmers ein weiteres Einzelzimmer ausreichend.

24. Die Möglichkeit, sich von Ihnen eine Ersatz-Unterbringung zur Verfügung stellen zu lassen, ist mindestens bis zum 31.08.2019 aufrecht zu erhalten. Sie müssen mindestens ein Kontingent für 10 % der anspruchsberechtigten Nachbarschaft vorhalten. Dabei wird auf Ihre Schätzungen der Anzahl abgestellt, so dass mindestens 140 Doppelzimmer vorgehalten werden müssen. Dieses Kontingent muss nicht in einer einzigen Ersatz-Unterbringung geblockt werden. Sofern das Kontingent auf mehrere Unterbringungsmöglichkeiten verteilt wird, ist darauf zu achten, dass Familien nicht getrennt untergebracht werden dürfen.
25. Unter Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 23 können von Ihnen auch alternativ die für eine angemessene Ersatz-Unterbringung entstehenden Kosten übernommen werden. Dabei ist die Rechnungsabwicklung/Kostenübernahme durch eine umgehend auszustellende entsprechende schriftliche Bestätigung sicherzustellen. Die Höhe der von Ihnen zu übernehmenden Unterbringungskosten muss mindestens den tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der durch Sie bis zum 31.08.2019 vorzuhaltenden Ersatz-Unterbringungen entsprechen.

Dazu sind der Senatsverwaltung spätestens bis zum 28.08.2019 alle für die Berechnung erforderlichen schriftlichen Angebote der jeweiligen Unterkunft mit Angaben zum Umfang des reservierten Kontingents und der Kosten für die Übernachtung vorzulegen.

26. Die Möglichkeit der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner, sich eigenständig eine Ersatz-Unterbringung zu suchen und dies mit Ihnen abzustimmen, ist bis zum 08.09.2019, 10:00 Uhr aufrecht zu erhalten. Bei eigenständiger Suche sind die 10 km Entfernung zum Olympiastadion nicht beachtlich.
27. Sofern die Übernachtungsmöglichkeit nicht zu Fuß vom Wohnort erreichbar ist, sind die Kosten für Hin- und Rückfahrt mit dem öffentlichen Personennahverkehr in Höhe des Wertes von Einzelfahrscheinen Berlin AB zu erstatten. Die Erstattung ist unverzüglich für eine Hin- und eine Rückfahrt pro Person auf Vorlage der entsprechenden Fahrkarten zu leisten (aktuell 5,60 EUR).
28. Suchen sich die Anwohnerinnen und Anwohner eigenständig eine weiter entfernte Ersatz-Unterbringung, sind pro Person für Hin- und Rückfahrt analog die Fahrkosten, wie in Nebenbestimmung 28. geregelt, zu übernehmen. Als Nachweis dient eine schriftliche Bestätigung der Unterkunft über den Aufenthaltszeitraum.
29. Um den Informationsfluss zur anspruchsberechtigten Anwohnerschaft zu gewährleisten, ist eine entsprechende Anwohnerinformation zu erstellen. Eine telefonische Erreichbarkeit ist wie folgt sicherzustellen:
 - ab Zugang des Bescheids bis zum 01.09.2019 in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr,
 - sowie gemäß Ihres Internetauftritts vom 02.09.2019 bis 06.09.2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - sowie durchgängig ab 07.09.2019, 8.00 Uhr bis 08.09.2019, 10:00 Uhr

Der Inhalt der Anwohnerinformation zur Ersatz-Unterbringung, der Bereich der Anspruchsberechtigten anhand der Rasterlärmkarte und Ihre Kontaktdaten (Telefon und E-Mail) dazu sind sofort zusätzlich zu der von Ihnen geplanten Wurfsendung auf Ihrer Internetseite <https://www.lollapaloozade.com> in der Rubrik Anwohnerservice einzustellen. Die Senatsverwaltung ist per E-Mail an veranstaltungslaerm@senuvk.berlin.de über die Einstellung zu informieren.

Die Anwohnerinformation muss alle Kosten pro Person und Übernachtung enthalten, die im Falle einer eigenständigen Suche der Berechtigten von Ihnen zu tragen sind, also die Fahrtkosten, die Übernachtungskosten sowie die Verpflegungspauschale. Die Verpflegungspauschale darf von Ihnen bei Übernachtung mit Halbpension oder bei Frühstück gestrichen beziehungsweise halbiert werden.

Notwendige Arbeiten

30. Mit Lärm verbundene Arbeiten (z.B. Auf- und Abbauarbeiten, Reparaturarbeiten) sind mit Ausnahme der hier genehmigten Arbeiten nur an Werktagen zwischen 06.00 und 22.00 Uhr vorzunehmen, sofern der gebietsbezogene Immissionsrichtwert für eine nicht störende Veranstaltung überschritten wird und sie in einem Abstand von weniger als 100 m von Wohnhäusern stattfinden sollen.
31. Die Arbeiten sind so zu planen, dass die lärmintensiven Arbeiten erst ab 07:00 Uhr durchgeführt werden, sofern sie in einem Abstand von weniger als 100 m von Wohnhäusern stattfinden sollen.
32. Unnötige Geräusche, die insbesondere durch das Werfen von Metallrohren, Bühnentraversen oder Absperrgittern beim Be- und Entladen verursacht werden können, sind zu vermeiden.
33. Hup- und Hornsignale, die nicht unmittelbar der Gefahrenabwehr dienen, sind verboten.
34. Bei den Abbauarbeiten am Sonntag dem 08.09.2019 sind unnötige Geräusche durch das Werfen von Metallrohren, Bühnentraversen oder Absperrgittern beim Be- und Entladen unbedingt zu vermeiden.

Begründung

Die beantragte Genehmigung wird mit dem vorstehenden Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

Ihnen als Veranstalterin müssen im Interesse der Nachbarschaft jedoch umfangreiche Beschränkungen in Form der Nebenbestimmungen auferlegt werden, um sicherzustellen, dass die durch die Veranstaltung zu erwartenden Geräuschbeeinträchtigungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben.

Rechtsgrundlage ist § 11 LImSchG Bln in Verbindung mit § 7 Abs. 1 LImSchG Bln.

Gemäß § 7 LImSchG Bln bedürfen öffentliche Veranstaltungen im Freien, von denen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, einer Genehmigung. Diese kann gemäß § 11 Satz 1 LImSchG Bln bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses widerruflich erteilt werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft zumutbar ist.

Die Veranstaltung wurde an Hand der eingereichten Unterlagen und Ihrer Erläuterungen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind und eine Genehmigung erforderlich ist.

Ein öffentliches Bedürfnis für die Veranstaltung ist zu bejahen. Es liegt gemäß § 11 Satz 2 LImSchG Bln in der Regel vor, wenn die Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist. Beim Lollapalooza handelt es sich um eine kulturelle Veranstaltung.

Bei der Veranstaltung handelt es sich um ein Musik-Festival welches in Berlin in seiner Konzeption und Größenordnung einzigartig ist. Aufgrund der Angebotsstruktur des Festivals für die Besucherinnen und Besucher wird dem „Lollapalooza Festival 2019“ eine herausragende Bedeutung beigemessen.

In diesem Jahr wird von Veranstalterseite mit ca. 170.000 Personen gerechnet.

Es treten Newcomer sowie lokale und internationale Singer-Songwriter neben nationalen und internationalen Berühmtheiten auf. In diesem Jahr werden z.B. „Billie Eilish“, „Martin Garrix“, „Khalid“ und „Black“ auf dem Lollapalooza auftreten. Die „Kings Of Leon“ und die „Swedish House Mafia“ werden ihre einzigen Deutschlandshows auf dem Lollapalooza präsentieren.

Die Veranstaltung trägt dazu bei, die Bedeutung von Berlin als „Musikhauptstadt“ zu untermauern sowie das Kulturangebot und den Tourismus zu stärken. Das Image von Berlin als Wirtschafts- und Kulturstandort wird aufgewertet. Vor dem Hintergrund insbesondere der herausragenden Bedeutung der Veranstaltung und der umfangreichen Nebenbestimmungen, welche dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dienen, wird die Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen trotz der zu erwartenden erheblichen Lärmbelastungen als genehmigungsfähig erachtet.

Die Veranstaltung ist auch unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft zumutbar.

Hörschäden oder eine allgemeine sonstige Gesundheitsgefährdung sind im Einwirkungsbereich außerhalb des Veranstaltungsgeländes nicht zu erwarten.

Der höchstzulässige Beurteilungspegel von 79 dB(A) wird nach pflichtgemäßem Ermessen wegen der herausragenden Bedeutung der Veranstaltung zur Sicherstellung des Festivalcharakters und des dazu zu gewährleistenden ausreichenden Mindestversorgungspegels am entferntesten Zuschauerplatz festgelegt.

Im Vorfeld der Erstellung dieser Genehmigung wurden seitens der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz unter fachtechnischen Aspekten mit der Veranstalterseite Maßnahmen vereinbart, die zu einer Reduzierung der Geräuschemissionen führen. Die obigen Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Geräuschemissionen - soweit wie bei solchen Veranstaltungen möglich - reduziert werden. Die festgesetzten maximal zulässigen Beurteilungspegel basieren auf den in der Prognose berechneten Pegeln abzüglich aller Minderungspotenziale. Weitere verhältnismäßige technische oder organisatorische Maßnahmen, welche den erforderlichen Beurteilungspegel verringern könnten, sind nicht ersichtlich.

Eine Verkürzung des Bühnenprogramms würde laut Veranstalterseite den Festivalcharakter in Frage stellen und bei einer Halbierung der Spielzeit eine Reduzierung um lediglich 3 dB(A) bewirken. Die Implementierung einer zeitweiligen Ruhepause zur Mittagszeit oder zumindest eine Reduzierung der Lautstärke, wurde aufgrund sicherheitsrelevanter Fragestellungen durch die Veranstalterseite ebenso abgelehnt.

Um die Belastung der Anwohnerschaft im besonders betroffenen Nahbereich zu verringern ist der Kreis der Anwohnerinnen und Anwohner mit Anspruch auf eine angemessene Ersatz-Unterbringung gegenüber 2018 erweitert worden. Einfluss auf die Entscheidung hatte dabei nicht nur die Lautstärke, sondern insbesondere auch die lange Beschallungszeit an zwei aufeinander folgenden Tagen. Die Beschwerden zur Durchführung des Lollapalooza im Vorjahr waren insbesondere hierauf eingegangen.

Die Isophone von 76 dB(A) dient lediglich als Orientierungslinie. Eine exakte, auf einzelne Wohnungen bzw. Räume bezogene Grenzziehung ist nur eingeschränkt möglich. Die Veranstalterseite erachtet eine zusätzliche gebäudebezogene Punktberechnung der anspruchsberechtigten Wohnungen als nicht zielführend. Diese wäre bei rechtzeitiger Umsetzung dieser bekannten Herangehensweise aus Sicht der Genehmigungsbehörde eine gute Hilfestellung gewesen, um den Kreis der Ersatz-Wohnraumberechtigten nicht nur mittels kartographischer Darstellung zu ermitteln, sondern anhand von Listen zu konkretisieren (dadurch wäre auch für die Veranstalterin eine Reduzierung der Kosten zu erwarten gewesen). Unsicherheiten bei der Bestimmung der anspruchsberechtigten Personen könnten aber auch durch eine Punktberechnung nicht vollständig ausgeräumt werden.

Wegen des Zeitablaufs ist nunmehr die Durchführbarkeit solcher gebäudebezogene Punktberechnung mit der Erstellung konkretisierender Listen fraglich. Entsprechend wird die im Entwurf vorgesehene Formulierung, dass mindestens ein Fenster an einer dem Veranstaltungsgelände zugewandten Fassade vorhanden sein muss, gestrichen und im Interesse einer einfachen und schnellen Klärung durch die Forderung ergänzt, grundsätzlich alle Wohnungen von Gebäuden im besonders betroffenen Nahbereich einheitlich zu betrachten. Ausgenommen ist das Corbusierhaus, bei dem nur die Wohnungen mit Fenstern an der westlichen Fassade erfasst sind. Der Umstand, dass ansonsten alle Wohnungen erfasst werden, die sich in Gebäuden innerhalb des Bereichs befinden oder in Gebäuden, die von der Isophone geschnitten sind, erhöht nach den Besprechungen mit der Veranstalterin nicht die geschätzten Zahlen zu den anspruchsberechtigten Haushalten.

Nach der durch einen Anwohner per E-Mail am 23.08.2019 vorgelegten Information der Veranstalterin veranschlagt diese derzeit Kosten für eine bereitgestellte Hotelunterkunft in Höhe von 82,- Euro für ein Einzelzimmer und 92,- Euro für ein Doppelzimmer jeweils pro Nacht inklusive Frühstück. Dies entspricht nicht den höheren Angaben der Veranstalterseite im Anhörungsverfahren. Eine Überprüfung ist nach den Nebenbestimmungen vorgesehen.

Die Festlegung der Verpflegungskostenpauschale erfolgte entsprechend der Angaben der Veranstalterseite in der Anhörung.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch bei den Regelungen zur Ersatz-Unterbringung beachtet worden. Für die Veranstalterin gleich geeignete, mildere Maßnahmen, die behördlich angeordnet werden können, sind nicht ersichtlich.

Um die Veranstaltungsdurchführung in dem geplanten Rahmen zu ermöglichen, wird der Beginn der Nachtzeit am 07.09.2019 bis 23:00 Uhr gemäß § 7 VeranstaLärmVo um eine Stunde hinausgeschoben.

Soweit die unmittelbar betroffene Anwohnerschaft auf Lärmschutzmaßnahmen verzichtet, wird dies behördlicherseits als relevant angesehen. Zwar ist aus der ständigen Rechtsprechung abzuleiten, dass ein wirksamer Verzicht auf immissionsschutzrechtliche Schutzstandards nicht möglich ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. September 1999, 4 C 6/98, Rn. 29 juris.) Diese Rechtsprechung begründet sich aber auf der objektiv-rechtlichen Bedeutung des Bauplanungsrechts und betrifft die Regelung langfristiger Nutzungskonflikte, welche auch mögliche Rechtsnachfolger betrifft. Hingegen wird im Genehmigungsbescheid für das Lollapalooza 2019 nur ein kurzfristiger Anlagenbetrieb geregelt, so dass für den immissionsschutzrechtlich gebotenen Interessenausgleich und die objektiv-rechtliche Bedeutung dieser Regelung auf die unmittelbar Betroffenen abgestellt werden kann, soweit keine Gesundheitsgefahren zu besorgen sind. Eine derartige Gesundheitsgefahr ist hier nicht erkennbar.

Sie sowie die hier bekannten Anwohnerinnen und Anwohner des Veranstaltungsbereiches erhielten gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Soweit sich die Einwendungen auf Belange des Immissionsschutzes bezogen, wurden diese bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Anwohnerinnen und Anwohner äußerten keine Einwände, die im lärmschutzrechtlichen Zulassungsverfahren ein anderes Ergebnis oder weitere Auflagen erfordern.

Die entsprechenden Veränderungen der Nebenbestimmungen sind Ihnen sowie den Anwohnerinnen und Anwohnern gegenüber angemessen und zumutbar.

Zusammenfassend ergeben sich die folgenden Bescheid-Anpassungen:

- Verschiebung der Uhrzeit, ab der die Ersatz-Unterbringung bereitzustellen ist – Bereitstellung der Unterbringung am 07.09.2019 nicht ab 08:00 Uhr sondern ab 15:00 Uhr
 - o Im Regelfall können Hotelzimmer ab 15:00 Uhr bezogen werden. Die Forderung die Ersatz-Unterbringung ab 08:00 Uhr beziehen zu können, zieht faktisch die Buchung einer weiteren Nacht mit sich (von Freitag auf Samstag). Da nicht mit einem Verkehrschaos gerechnet wird, das es der betroffenen Anwohnerschaft unmöglich macht, die Ersatz-Unterbringung parallel zum Veranstaltungszeitraum aufzusuchen, wird diese Anpassung als angemessen angesehen.
- Konkretisierung der Fahrtkostenpauschale – Übernahme für eine Hin- und eine Rückfahrt á 2,80 EUR (5,60 EUR pro Person)
- Begrenzung des zur Verfügung zu stellenden Unterbringungs-Gesamtkontingents auf 10 % der berechtigten Anwohnerschaft (darüberhinausgehend können sich die berechtigten Personen selbst eine Unterbringung suchen, die veranstalterseitig entsprechend der Kosten für das Kontingent zu finanzieren ist)
 - o Die Erfahrungen der Veranstalterseite und der Genehmigungsbehörde decken sich dahingehend, dass nur ein kleiner Teil der anspruchsberechtigten Anwohnerschaft Ersatz-Wohnraum in Anspruch nimmt. Entsprechend ist es unverhältnismäßig, die Veranstalterin zu einer Bereitstellung von Ersatz-Wohnraum für alle Anspruchsberechtigten aufzufordern. Die Rechte der betroffenen Anwohnerschaft werden dadurch nicht beschnitten.

- Aufnahme einer Verpflegungspauschale, welche die zwingende Forderung nach Halbpension in der Unterbringung wegfallen lässt
 - o Dies eröffnet der Veranstalterin eine größere Auswahl bei möglichen Unterbringungen. Für die betroffene Anwohnerschaft eröffnet sich durch das Angebot ein größeres Maß an Selbstbestimmtheit für die Einnahme der Mahlzeiten.
- Ausweitung des Umkreises für Ersatz-Unterbringung, sofern keine entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten in einem Umkreis von 10 km gebucht werden können, auf den Berliner Nahverkehrsbereich AB
 - o Die Veranstalterin gab an durch die Parallelität zur IFA massive Probleme zu haben, in dem vorgegebenen Radius von 10 km alle Ersatz-Unterbringungen zu realisieren. Dieser Argumentation wurde gefolgt und der Umkreis entsprechend erweitert.

Sie gaben an, dass die Festlegung der Isophone bei 76 dB(A) für den Umkreis der Ersatzwohnraumberechtigten Sie massiv in Ihrem wirtschaftlichen Gewinnstreben beeinträchtigt bzw. die Wirtschaftlichkeit des Festivals in Gänze gefährde. Die von Ihnen im Zusammenhang mit der Ersatz-Unterbringung vorgebrachten Punkte wurden teilweise (s.o.) anerkannt und in den Bescheid aufgenommen.

Der von Ihnen in den Raum gestellten Reduzierung des Umkreises der Ersatzwohnraumberechtigten auf 78 dB(A) wird nicht gefolgt.

Die geforderte Isophone 76 dB(A) spiegelt die Besonderheit der Veranstaltung wieder. Die Veranstaltung weicht von den "üblichen" störenden Veranstaltungen im Veranstaltungsareal ab. Zulässig sind bei störenden Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung 75 dB(A). Das Lollapalooza wird als Veranstaltung mit herausragender Bedeutung klassifiziert. Dies ermöglicht das Zulassen der von der Veranstalterseite geforderten Versorgungspegel über den beantragten Zeitraum. Im Ergebnis kommt es durch die Kombination von Lautstärke und Zeit zu einer Überschreitung der sonst zulässigen 75 dB(A). Als herausragende Veranstaltung unterliegt das Lollapalooza anderen Bewertungskriterien als störende Veranstaltung und als störende Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung.

Für das Festival muss auf Grund seiner Besonderheiten und auf Grund der geplanten Regelmäßigkeit, mit der die Veranstaltung in den nächsten Jahren am gleichen Standort stattfinden soll, ein adäquater Interessenausgleich zur Nachbarschaft geschaffen werden. Die besonders betroffene Anwohnerschaft wird durch die Forderung nach Ersatz-Wohnraum ab einer Isophone von 76 dB(A) vor der intensiven Dauerbelastung durch das zukünftig jährlich stattfindende Festival geschützt. Dadurch wird es dem Festival trotz seiner Besonderheit ermöglicht, sich in den Veranstaltungskalender des Veranstaltungsareals einzureihen. Für die übrige Nachbarschaft werden Immissionswerte von bis zu 75 dB(A) erreicht. Dies entspricht den hinzunehmenden Werten für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung. Durch das Lollapalooza wird die Anzahl der im Veranstaltungsareal zulässigen störenden Veranstaltungen nicht überschritten. Das Veranstaltungsareal kann durch den Interessenausgleich mit der Nachbarschaft auch in den kommenden Jahren als geeignet angesehen werden.

Zur Gewährleistung der angemessenen Information der betroffenen Anwohnerschaft wird der Genehmigungsbescheid samt Anlagen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz veröffentlicht (<https://www.berlin.de/sen/uvk/presse/weitere-meldungen/2019/artikel.840223.php>). Der Schutz personenbezogener Daten oder Urheberrechte stehen dem nicht entgegen.

Gebühren

Festsetzung

Für die Genehmigung erhebe ich eine

Verwaltungsgebühr in Höhe von **3.900,00 €**

Zahlungsfrist bis zum **16.09.2019**

Kassenzeichen **1930008800114/0710/11149/112/IC151-301/G/19**

Bitte zahlen Sie diesen Betrag innerhalb von einer Woche nach Fälligkeit der Gebührenfestsetzung an die Landeshauptkasse Berlin auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides unten angegebenen Konten ein.

Ihre zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigten personenbezogenen Daten werden in meiner Dienststelle gespeichert. Mehr Informationen finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/senuvk/service//formulare/de/datenschutz.shtml>

Begründung

Rechtsgrundlage sind § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 UGebO in Verbindung mit der Tarifstelle 2023a des Gebührenverzeichnisses zur UGebO.

Die UGebO sieht in Tarifstelle 2023a ihres Anhanges für Verwaltungsakte nach § 11 LImSchG Bln einen Gebührenrahmen von 200,00 bis 4.000,00 € vor. Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist die konkrete Gebührenhöhe gemäß § 3 UGebO anhand der Bedeutung des Gegenstandes, des wirtschaftlichen Nutzens sowie des Umfanges der Amtshandlung und der Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, zu bestimmen.

Die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftliche Nutzen werden nach einem standardisierten Verfahren mit *groß* bewertet. Der Umfang der Amtshandlung und die bei der Bearbeitung aufgetretenen Schwierigkeiten werden nach dem gleichen Bewertungssystem mit *sehr groß* bewertet.

Hieraus ergibt sich eine Gebührenfestsetzung im *oberen* Bereich des Gebührenrahmens, die mit 3.900,00 € berechnet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV, BGBl.I S.3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Anordnung

Im überwiegenden Interesse der Veranstalterseite als auch dem öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.

Rechtsgrundlage ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Da ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides besteht, habe ich die sofortige Vollziehung angeordnet. Für meine Entscheidung sind folgende Gründe ausschlaggebend:

Aufgrund der Beschwerdelage des Vorjahres ist die Wahrscheinlichkeit, dass Anwohnerinnen und Anwohner eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid erheben werden, sehr hoch.

Durch die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage könnte die Veranstalterin diese Genehmigung nicht in Anspruch nehmen und müsste die bereits im Vorverkauf befindliche Festivalveranstaltung absagen. Die Veranstalterseite rechnet für diesen Fall mit erheblichen finanziellen Verlusten, die durch eine Ausfallversicherung nicht gedeckt seien.

Ein Ausfall des Festivals würde zudem negative Auswirkungen auf das Ansehen Berlins als Kulturstandort haben. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe bestätigt, dass die Konzertveranstalter nach den Konzerthallen zu den Wirtschaftszweigen mit den höchsten Beschäftigungsanteilen sowie zu den umsatzstärksten Segmenten innerhalb der Berliner Musikwirtschaft gehören.

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass auch ein sehr großer Personenkreis von Zuschauern von einer Absage betroffen wäre, der für sich grundsätzlich ein Recht auf kulturelle Teilhabe geltend machen könnte. Ein nicht unerheblicher Anteil der Besucher wird von auswärts anreisen und vielfach Anreise- und Übernachtungskosten haben. Bei einer sehr kurzfristigen Klageerhebung könnten Ticketinhaber möglicherweise nicht mehr rechtzeitig informiert werden und würden an den Veranstaltungstagen vor geschlossenen Bühnen stehen. Vandalismus kann dann nicht ausgeschlossen werden.

Demgegenüber steht das Interesse etwaiger Klägerinnen oder Kläger an der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage. Dieses Suspensivinteresse muss vorliegend gegenüber dem Vollzugsinteresse der Veranstalterseite und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides zurücktreten. Das Veranstaltungskonzept und die Genehmigung enthalten umfangreiche und weitgehende Lärmschutzmaßnahmen, die dazu führen, dass die zu erwartenden Geräuschemissionen zumutbar sind.

Zudem ist eine Klage der Veranstalterin insbesondere wegen der Nebenbestimmungen zur Ersatz-Unterbringung wahrscheinlich. Die Veranstalterin war gegen die dahingehende Entscheidung der Gemeinde Hoppegarten gerichtlich vorgegangen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.09.2017 – OVG 11 S 66.17).

Für den Fall einer Teilanfechtung überwiegen die Interessen der besonders stark betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner an der Ausweichmöglichkeit das wirtschaftliche Interesse der Veranstalterin an einer Entlastung. Angesichts des Umsatzes und des zu betreibenden Aufwands insgesamt sind die der Ersatz-Unterbringung verbundenen Belastungen vertretbar. Die Veranstalterin wurde frühzeitig auf eine geplante Ausweitung des Berechtigtenkreises hingewiesen. Bei entsprechender Planung gemäß der dazu bekannten und von der Veranstalterseite wiederholt praktizierten Arbeitsabläufe wäre eine eingrenzende Konkretisierung des Berechtigtenkreises und eine frühzeitige Buchung entsprechender Kontingente möglich gewesen. Das Kostenrisiko hat die Veranstalterin zu tragen, die schon vor Antragsstellung mit der Bewerbung und dem Vorverkauf zum Festival begonnen hatte.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise

1. Gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG Bln steht diese Genehmigung unter dem gesetzlichen Vorbehalt des Widerrufs. Die Verwaltungsbehörde kann daher diese Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen.
2. Eine Risikoverminderung für Gehörschäden ist für die Besucherinnen und Besucher Ihres Vorhabens bei einer Musikbeschallung mit einem Wert unter 100 dB(A) gegeben, ohne dass der Spaßfaktor leidet.

Die Anwendung der DIN 15905-5 „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“ wird empfohlen.

3. Rechte Dritter, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder privatrechtlichen Ansprüchen herleiten, bleiben durch diesen Bescheid unberührt.
4. Sonstige notwendige Genehmigungen, Zulassungen u.ä. sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.
5. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach dem LImSchG Bln dar. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

6. Ansprechpartner

Fachtechnik: Hr. Graefe, Telefon 030 / 9025 – 2296

Verwaltung Fr. Templiner, Telefon 030 / 9025 – 2280

7. Eine Kopie dieser Genehmigung übersende ich zur Kenntnisnahme an:
 - a. Der Polizeipräsident in Berlin, Abschnitt 22
 - b. Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Umweltamt
 - c. Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ordnungsamt
 - d. die Verfahrensbeteiligten

Anlagen

- Fundstellenverzeichnis
- Maßgebliche Karte zur Bereitstellung von Ersatz-Unterbringungen Lollapalooza Festival 2019 vom 26.08.2019
- Rasterlärnkarte im Anhang A 4.2 (neu) Beurteilungspegel Lr im Untersuchungsgebiet bei 3 dB Absenkung der Zusatzbetrachtungen zur Immissionsprognose Nr. 19-007-02-IP-Ke der Akustikbüro Dahms GmbH vom 22.07.2019

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

D. Templiner

Fundstellenverzeichnis

Stand: 17.01.19

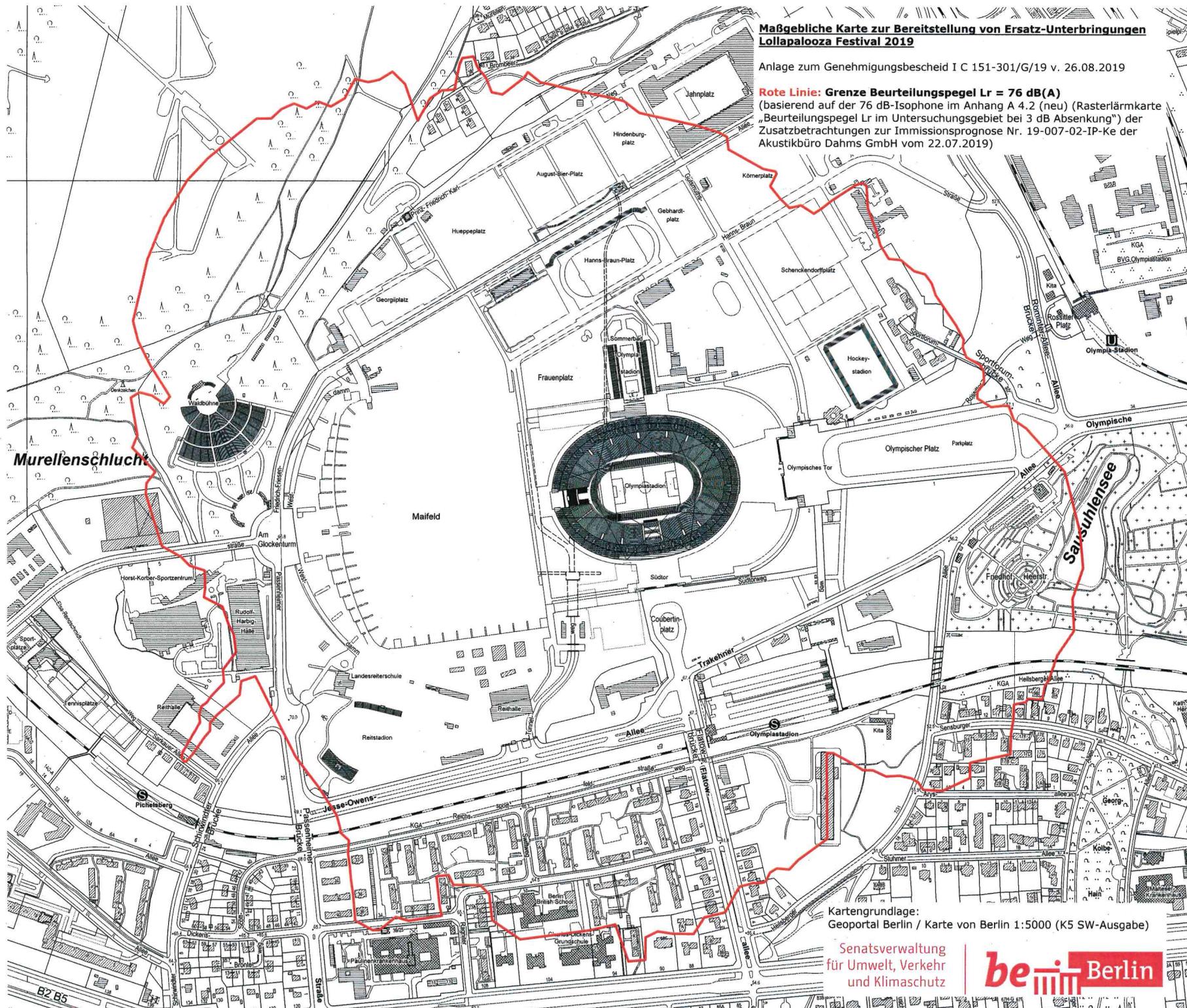
| | |
|--|--|
| BlmSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) |
| LImSchG Bln | Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735), berichtigt am 13. Januar 2006 (GVBl. S. 42), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38) |
| AV LImSchG Bln | Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 9. Dezember 2015 (ABl. S. 2982) |
| VeranstLärmVo | Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Veranstaltungen im Freien vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371) |
| 18. BlmSchV | Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) |
| SprengG | Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586) |
| 1. SprengV | Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) |
| UGebO | Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 883) |
| Gesetz über Gebühren und Beiträge | Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2754) |
| VwVG | Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) |
| VwZG | Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) |
| VGebO | Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 459) |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) |

- StPO** Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
- StVO** Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549)
- UIG** Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 2808)
- IFG** Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2016 (GVBl. S. 434)
- BInDSG** Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. S. 16/54), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282)
- SigG** Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- Allgemeinverfügung –Regattastrecke Grünau- vom 5. Juli 2006 (ABl. S. 2628)

**Maßgebliche Karte zur Bereitstellung von Ersatz-Unterbringungen
Lollapalooza Festival 2019**

Anlage zum Genehmigungsbescheid I C 151-301/G/19 v. 26.08.2019

Rote Linie: Grenze Beurteilungspegel Lr = 76 dB(A)
(basierend auf der 76 dB-Isophone im Anhang A 4.2 (neu) (Rasterlärmkarte „Beurteilungspegel Lr im Untersuchungsgebiet bei 3 dB Absenkung“) der Zusatzbetrachtungen zur Immissionsprognose Nr. 19-007-02-IP-Ke der Akustikbüro Dahms GmbH vom 22.07.2019)

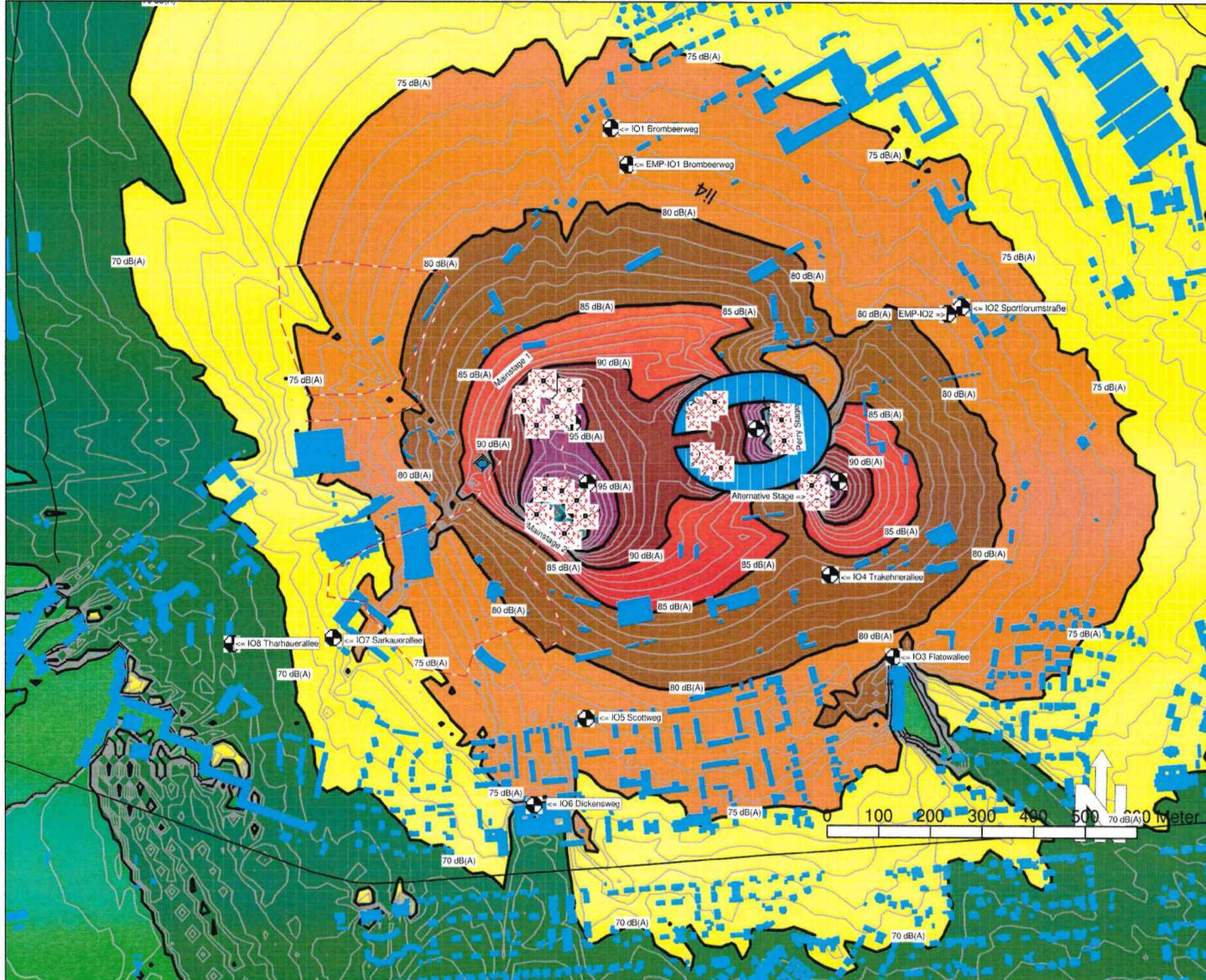


Kartengrundlage:
Geoportal Berlin / Karte von Berlin 1:5000 (K5 SW-Ausgabe)

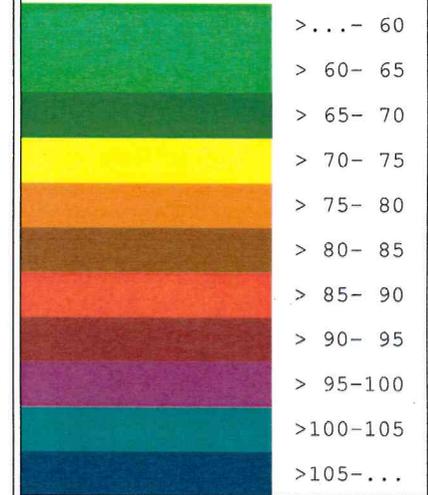
A 4.2 (neu) Beurteilungspegel Lr im Untersuchungsgebiet bei 3dB Absenkung

Raster Werktag, RZ (6-8h) [19-007-M1-M2-Alt-Per, Rel. Höhe 24.00m]

M 1: 11719



Werktag, RZ (6-8h)
Pegel
dB(A)



Akustikbüro Dahms GmbH

Großbeerenstr. 231

14480 Potsdam

Lollapalozza 2019

19-007-02-IP-Ke